



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 221/22

vom

19. Juli 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. Juli 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 10. Februar 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen. Einer Entscheidung über den neuerlichen Antrag auf Beordnung von Rechtsanwalt Dr. B. aus D. für das Revisionsverfahren bedarf es nicht, da die bereits durch das Landgericht erfolgte Beordnung erst mit rechtskräftigem Verfahrensabschluss endet (§ 143 Abs. 1 StPO), diese mithin das Revisionsverfahren umfasst.

Appl

Eschelbach

Meyberg

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Frankfurt am Main, 10.02.2022 - 5-28 KLS 17/21 7810 Js 236758/18 WI

ECLI:DE:BGH:2022:190722B2STR221.22.1